



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen



# Strafen

San Quentin, what good  
do you think you do?  
Do you think I'll be different  
when you're through?



Johnny Cash, At San Quentin,  
24. Februar 1969



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Massnahmenzentrum Uitikon

Studentische Interessengemeinschaft Recht

8. April, 13:30 bis 17 Uhr

12. Mai, 13:30 bis 17 Uhr

Max 35 TeilnehmerInnen

SI-Recht Mitglieder haben Vorrang

Weitere Infos und Anmeldung unter:

<https://sirecht.com/event/besuch-massnahmenzentrum-uitikon/>





# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo/Di 17./18.2.	Funktion der Strafe
2	Mo/Di 24./25.2.	Strafarten
3	Mo/Di 02./03.3.	Strafaufschub
4	Mo/Di 09./10.3.	Strafaufschub
5	Mo/Di 16./17.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
6	Mo/Di 23./24.3.	Stationäre Massnahmen
7	Mo/Di 30./31.3.	Ambulante Massnahmen
8	Mo/Di 06./07.4.	Verwahrung
9	Mo/Di 13./14.4.	Einziehung
10	Mo/Di 27./28.4.	Vollzug
11	Mo 04.5.	Alain Joset - Strafrechtliche Massnahmen aus Sicht der Verteidigung
12	Di 05.5.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
13	Mo/Di 11.5.	Gregor Tönnissen/Évi Forgó - Risikoorientierte Täterarbeit und forensische Therapie
14	Mo 18.5.	Elmar Habermeyer – stationäre therapeutische Massnahmen
15	Mo 25.5.	Marc Graf - Gefährlichkeitsprognosen



# Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
  1. Straforten
    - a. Geldstrafe/Busse
    - b. Freiheitsstrafen
    - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
  2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  3. Strafzumessung
    - a. Strafrahen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  1. Therapeutische Massnahmen
  2. Verwahrung
  3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag





# Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>



# Strafzwecke

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

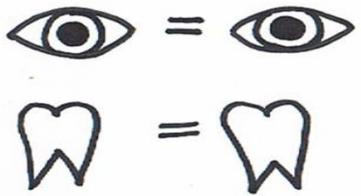
## Relative Straftheorien

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung





# Strafzwecke



Absolute Straftheorien

Relative Straftheorien





# Strafzwecke

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

## Relative Straftheorien

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung



# Absolute Straftheorien

«absolute Strafzwecke verlangen, dass der Rechtsbruch gesühnt werde, weil er stattgefunden hat, nicht etwa, weil es dann dem Opfer besser geht oder weil der Täter dabei etwas lernt...  
[oder ] Kriminalität verhindert werden kann»



Hans Wiprächtiger

# Absolute Straftheorien

- Staatliche Vergeltungsstrafe als ein den Opfern entwundenes, zivilisatorisch gezähmtes Racherecht



Bildquelle: [www.burglosenstein.at/index.php/fehde-um-frondsberg.html](http://www.burglosenstein.at/index.php/fehde-um-frondsberg.html)



# Absolute Straftheorien

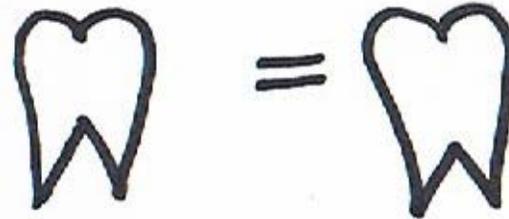
## Absolute Straftheorien

- Die Bestrafung nimmt den Verbrecher als autonome Person in Verantwortung



# Absolute Straftheorien

- Vergeltung als Talion: Strafe muss der Tat entsprechen (Auge um Auge)
- «Kontrollierte Vergeltung»





# Absolute Straftheorien

„[D]ie Vergeltungsidee ... hat sie nicht nur den Anspruch, dem Strafrecht ein Fundament zu geben, sondern will ihm auch Grenzen ziehen.“

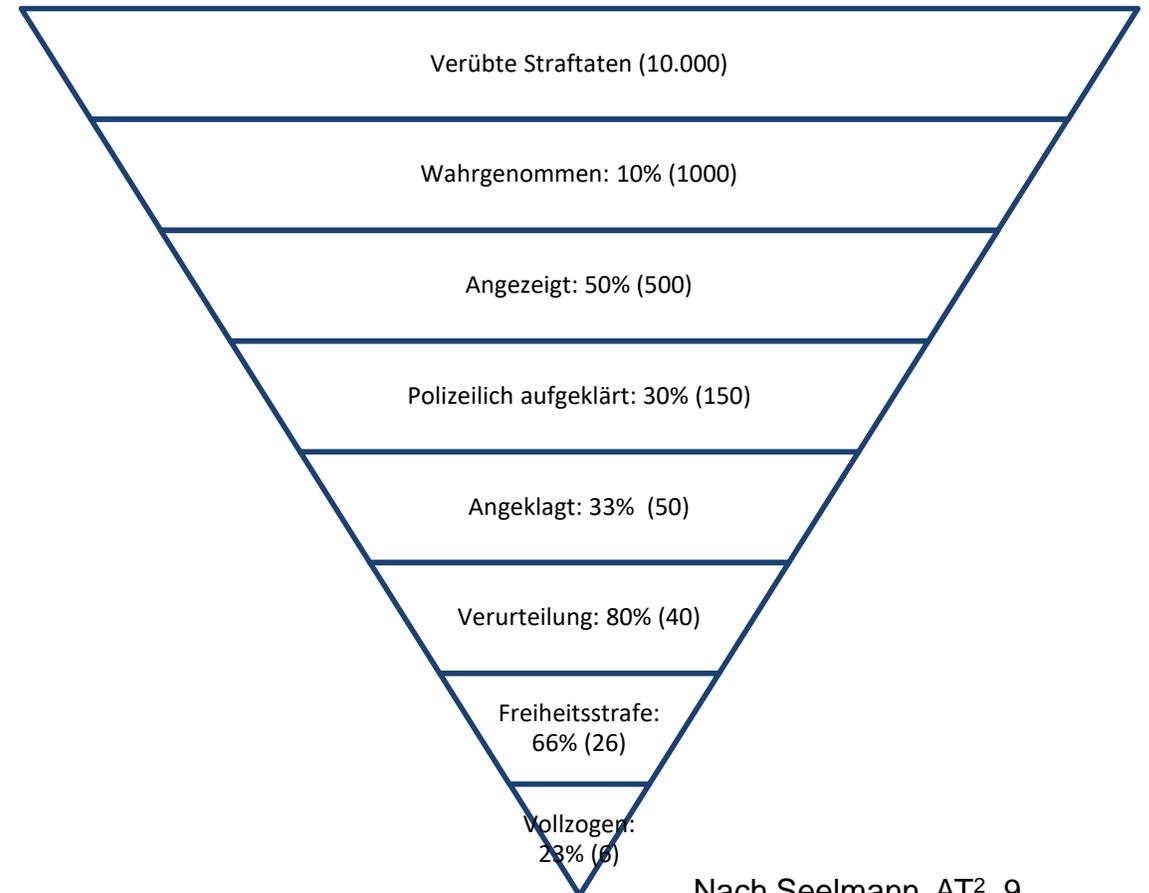


Tonio Walter, Die Vergeltungsidee als Grenze des Strafrechts, JZ 13/2019, 649 ff.



# Absolute Straftheorien

Funktioniert Vergeltung?



# Zusammenfassung absolute Straftheorien

Pro:

- Vergeltung ist begrenzt  
(Tatstrafrecht)

Contra:

- Strafe als Selbstzweck, kein Nutzen
- Herstellung Gerechtigkeit selten
- Strafe als Anerkennung



# Strafzwecke

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

## Relative Straftheorien

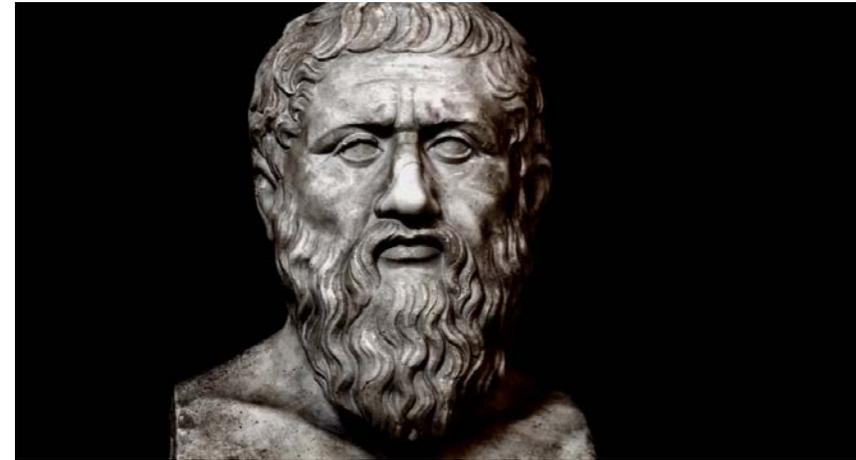
- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung





# Relative Straftheorien

«Kein kluger Mensch straft, weil gesündigt worden ist, sondern damit nicht gesündigt werde»



Platon, zitiert nach Roxin AT I, 74



# Relative Straftheorien

«È meglio prevenire i delitti  
che punirgli»



Cesare Beccaria (1738–1794)  
Dei delitti e delle pene



# Strafzwecke

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

## Relative Straftheorien

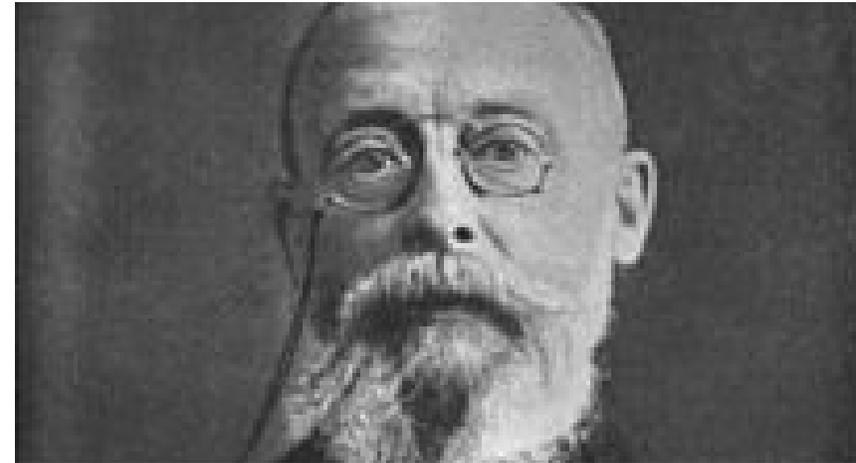
- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung



# Relative Straftheorien

Spezialprävention

Verhinderung von Kriminalität durch  
Einwirkung auf den Täter



Franz von Liszt (1851–1919)

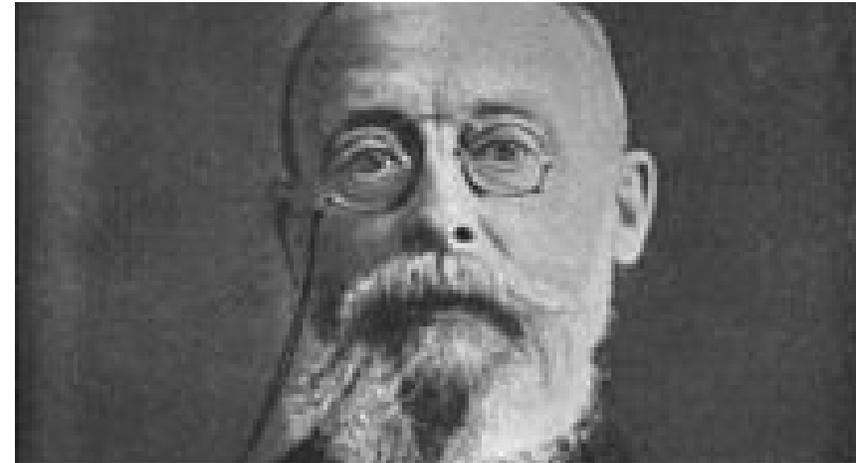
Der Zweckgedanke im Strafrecht ZSTW 3/1883 1-47



# Relative Straftheorien

Spezialprävention

Verhinderung von Kriminalität durch  
Einwirkung auf den Täter



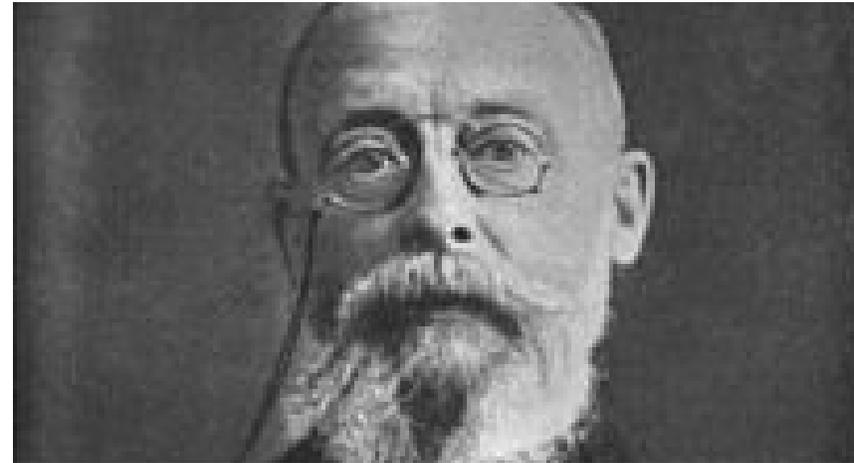
Franz von Liszt (1851–1919)

Der Zweckgedanke im Strafrecht ZSTW 3/1883 1-47



# Spezialprävention

- Negative: Abschreckung Täter  
(short sharp shock)
- Negative: Sicherung  
(incapacitation)
- Positive: Besserung  
(Resozialisierung)



Franz von Liszt (1851–1919)

Der Zweckgedanke im Strafrecht ZSTW 3/1883 1-47



# «Hot stove phenomenon»

Funktioniert Abschreckung?



Daniel S. Nagin, Deterrence - Scaring  
Offenders Straight, in: F.T. Cullen/ C.L. Jonson  
(eds.), Correctional Theory, 2012, 67 f.



# «Hot stove phenomenon»

«When growing up, we learn that when we touch a hot stove top, we get burned. So, we don't touch hot stoves. We are deterred...»



Daniel S. Nagin, Deterrence - Scaring Offenders Straight, in: F.T. Cullen/ C.L. Jonson (eds.), *Correctional Theory*, 2012, 67 f.



# «Hot stove phenomenon»

«Stoves are good at deterrence, because the pain they administer is immediate, certain, and severe.»



Daniel S. Nagin, Deterrence - Scaring Offenders Straight, in: F.T. Cullen/ C.L. Jonson (eds.), *Correctional Theory*, 2012, 67 f.



# Relative Straftheorien

Wie muss Strafe beschaffen sein,  
damit sie wirkt?

- Hart (severe)
- Schnell (immediate)
- Gewiss (certain)



# Relative Straftheorien

Wie muss Strafe beschaffen sein,  
damit sie wirkt?

- Hart (severe)
- Schnell (immediate)
- Gewiss (certain)

Margaret Thatcher's legacy to youth  
justice — 'the short, sharp shock'

April 9, 2013 by CallumPaton





# Relative Straftheorien

Wie muss Strafe beschaffen sein,  
damit sie wirkt?

- Hart (severe)
- Schnell (immediate)
- Gewiss (certain)



«Quanto la pena sarà piú pronta e piú vicina al delitto commesso, ella sarà tanto piú giusta e tanto piú utile.»



# Relative Straftheorien

Wie muss Strafe beschaffen sein,  
damit sie wirkt?

- Hart (severe)
- Schnell (immediate)
- Gewiss (certain)



Henning Curti (links), ZRP 1999, 234: Weniger  
Strafhöhe, als vielmehr Risiko der Bestrafung  
wirkt abschreckend (Faktor 4)



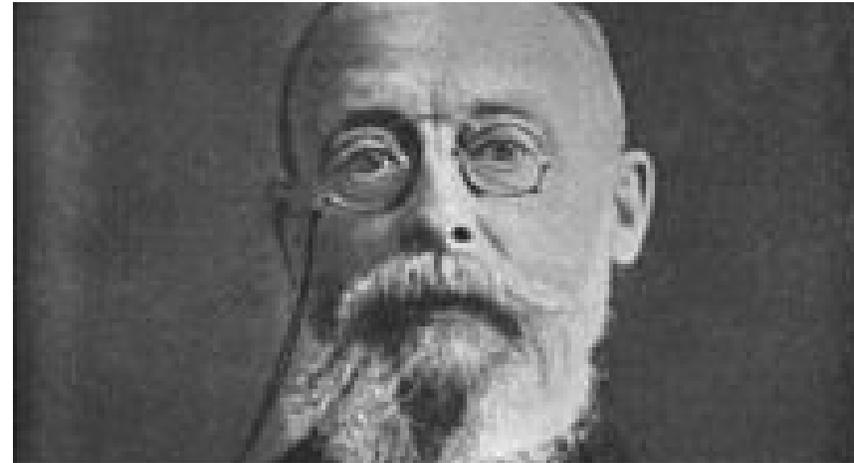
# Spezialprävention

## Pro

- Nutzenorientiertes Strafen

## Contra

- Abschreckung funktioniert nicht
- Sicherung begrenzt Strafe nicht
- Besserung (Zucht) wider Willen
- Rückfallraten



Franz von Liszt (1851–1919)  
Der Zweckgedanke im Strafrecht ZSTW 3/1883 1-47, 36



# Strafzwecke

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

## Relative Straftheorien

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung



# Relative Straftheorien

Generalprävention

Verhinderung von Kriminalität durch  
Einwirkung auf die Allgemeinheit



Paul Johann Anselm  
Ritter v. Feuerbach (1775–1833)



# Relative Straftheorien

Generalprävention

Verhinderung von Kriminalität durch  
Einwirkung auf die **Allgemeinheit**



Paul Johann Anselm  
Ritter v. Feuerbach (1775–1833)



# Strafzwecke

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

## Relative Straftheorien

- **Spezialprävention**
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- **Generalprävention**
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung



# Relative Straftheorien

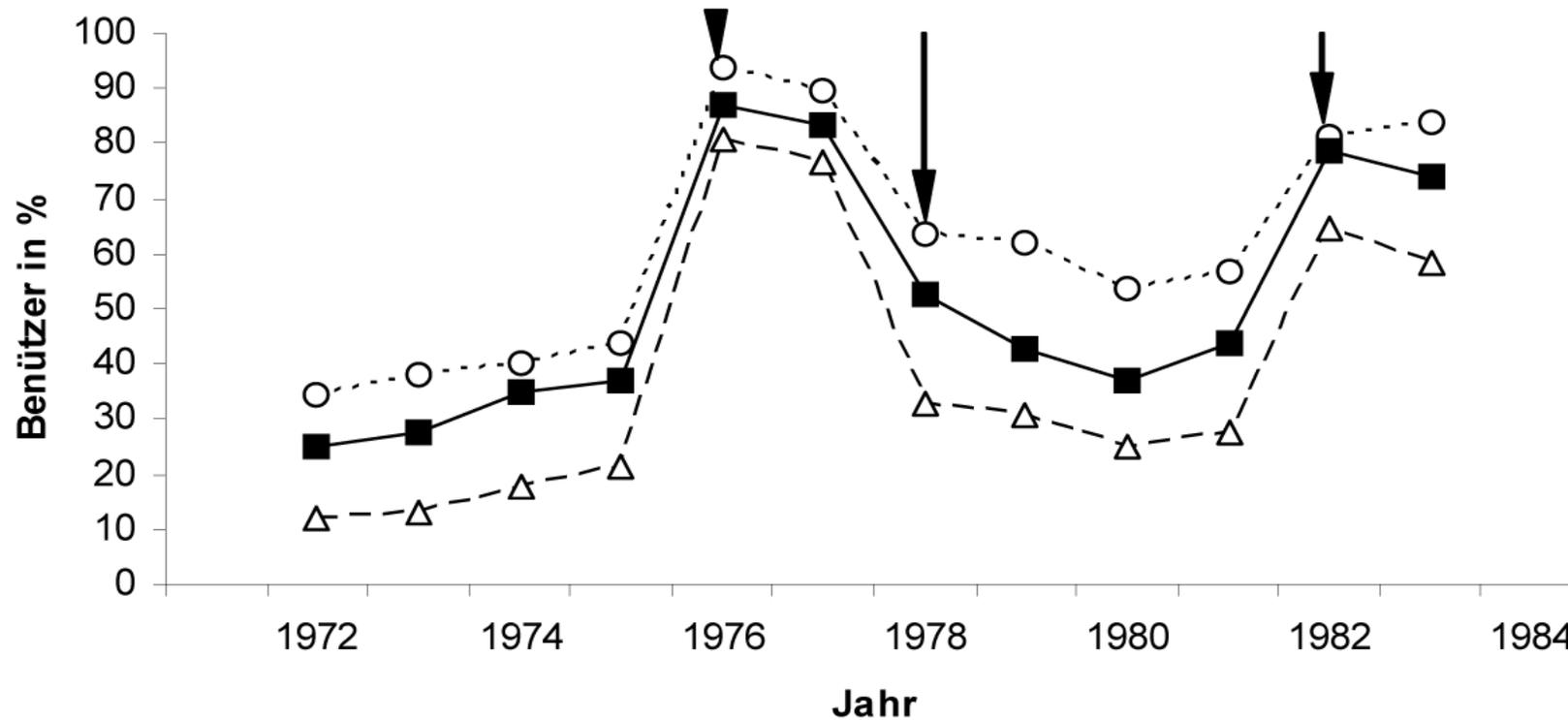
Funktioniert Abschreckung der  
Allgemeinheit?



Paul Johann Anselm  
Ritter v. Feuerbach (1775–1833)



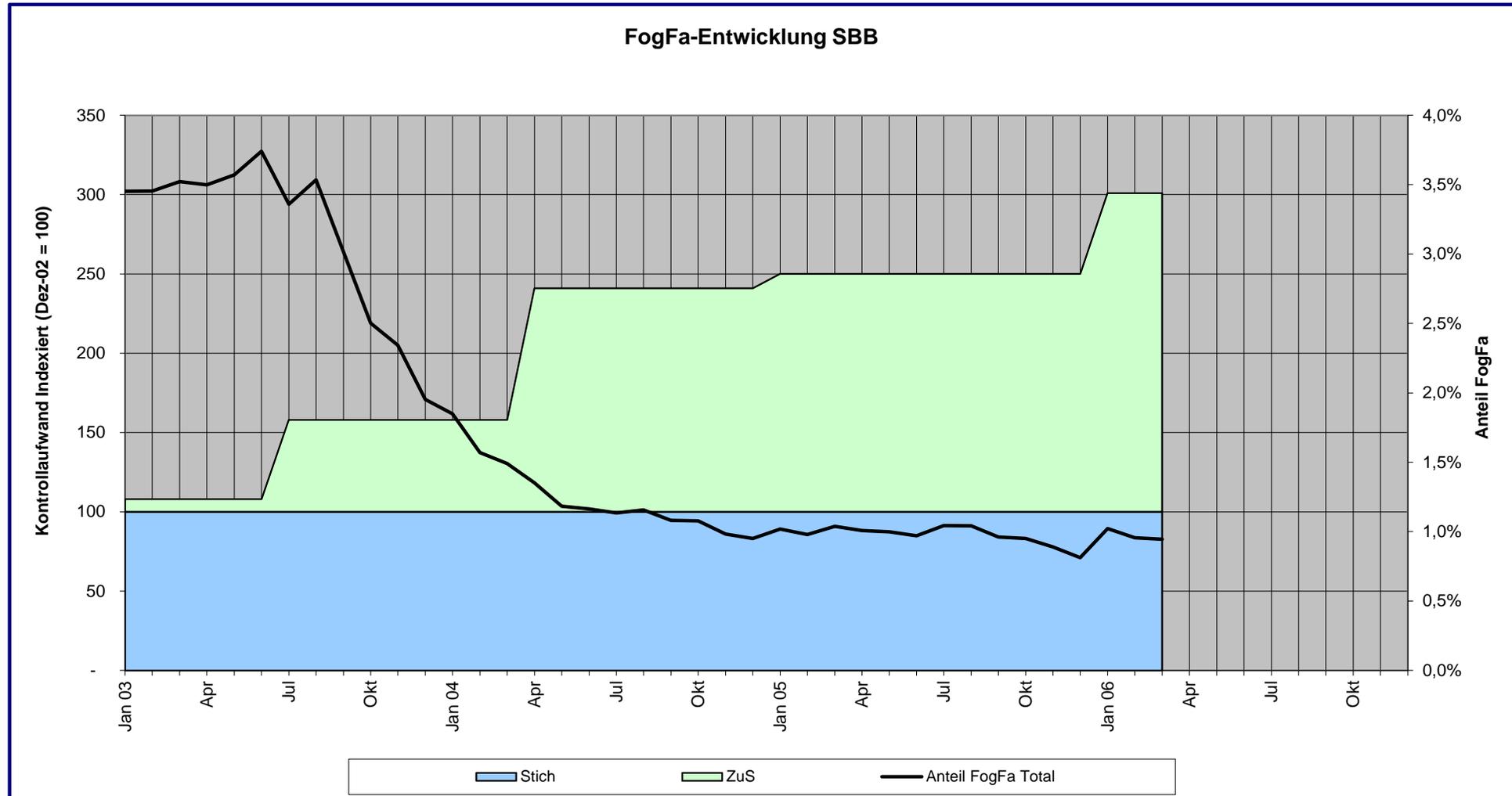
# Relative Straftheorien



.....○..... Autobahn  
——■—— Ausserorts  
---△--- Innerorts



# Relative Straftheorien





# Relative Straftheorien

«...bisher konnten aber keine Studien belegen, dass zwischen der angedrohten Sanktionshärte und der Häufigkeit der Begehung von Straftaten generell eine direkte Korrelation besteht; vielmehr geht die empirische Forschung ... von einer **„Austauschbarkeit von Sanktionen“** aus»



Anna Coninx, recht 2016, 164



# Strafzwecke

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

## Relative Straftheorien

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung



Günther Jakobs, Norm, Person, Gesellschaft –  
Vorüberlegungen zu einer Rechtsphilosophie,  
Berlin 1997, 2. Aufl. 1999.



# Relative Straftheorien

## Positive Generalprävention

- Sanktion bewirkt Einübung von Rechtstreue
- Erfolgte Reaktion fördert Vertrauen in Rechtsordnung
- Rechtsdurchsetzung hat Befriedungseffekt





# Generalprävention

Pro:

- Strafe nutzenorientiert

Contra:

- Abschreckung Allgemeinheit?
- Exempel statuieren
- Normbestätigung nicht messbar



# Was gilt in der Schweiz?

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

## Relative Straftheorien

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung





# Was gilt in der Schweiz?

„Die Strafzwecke bilden ein komplexes Verhältnis wechselseitiger Ergänzung, wobei je nach Sachzusammenhang das eine oder das andere Kriterium stärker hervortritt.“



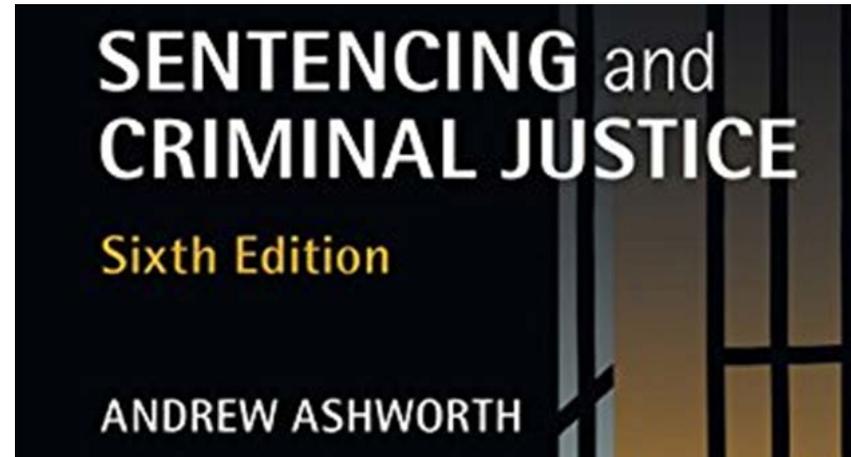
BGE 134 IV 1, E. 5.4.1.



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Was gilt in der Schweiz?

„Cafeteria approach“



# Zusammenfassung Strafzwecke

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

## Relative Straftheorien

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Was bezwecken Strafen?

Diskussion



# Strafzweckdebatte

13. Dezember 2018, Urteil  
Obergericht/AG im Fall Rapperswil:

- Lebenslängliche Freiheitsstrafe
- Ordentliche Verwahrung
- Keine ambulante Therapie



# Strafzweckdebatte

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

## Relative Straftheorien

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung





# Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?

# Was soll bestraft werden?

## Kriminalisierungsdebatte

- Betäubungsmittel
- Homosexualität
- Rassendiskriminierung
- Polygamie
- Pornografie
- Gurttragepflicht
- Nacktwandern
- Organhandelsverbot
- «Brutalo»-Filme
- etc.





# Was soll bestraft werden?

The Moral Limits of the Criminal Law,  
New York 1984 ff.

Vol. 1 Harm to Others

Vol. 2 Offense to Others

Vol. 3 Harm to Self

Vol. 4 Harmless Wrongdoing



Joel Feinberg (1926-2004)

The Moral Limits of the Criminal Law



# Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?

Was gilt in der Schweiz?

Rechtsgüterschutz



# Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?

Welches (legitime) Rechtsgut schützen:

- Exhibitionismus
- Inzest unter Erwachsenen
- Polygamie
- Betäubungsmittelstrafrecht
- «Brutalo»-Filme
- etc.



# Zusammenfassung Strafen

– Was ist eine Strafe?



– Was bezwecken Strafen?

## Zusammenfassung Strafzwecke

### Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit



### Relative Straftheorien

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung



### Generalprävention

- Negative: Abschreckung Aller
- Positive: Normbestätigung



– Was soll bestraft werden?





# II. Strafen

## 1. Strafarten



# Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
  - 1. Straforten
    - a. Geldstrafe/Busse
    - b. Freiheitsstrafen
    - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
  - 2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  - 3. Strafzumessung
    - a. Strafrahmen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  - 1. Therapeutische Massnahmen
  - 2. Verwahrung
  - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag

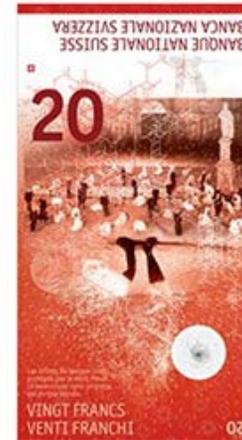


Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Geldstrafe

# Geldstrafe

1. Was ist eine Geldstrafe?
2. Wie wird die Geldstrafe bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird?





# Geldstrafe

1. Was ist eine Geldstrafe?
2. Wie wird die Geldstrafe bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird?

## Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

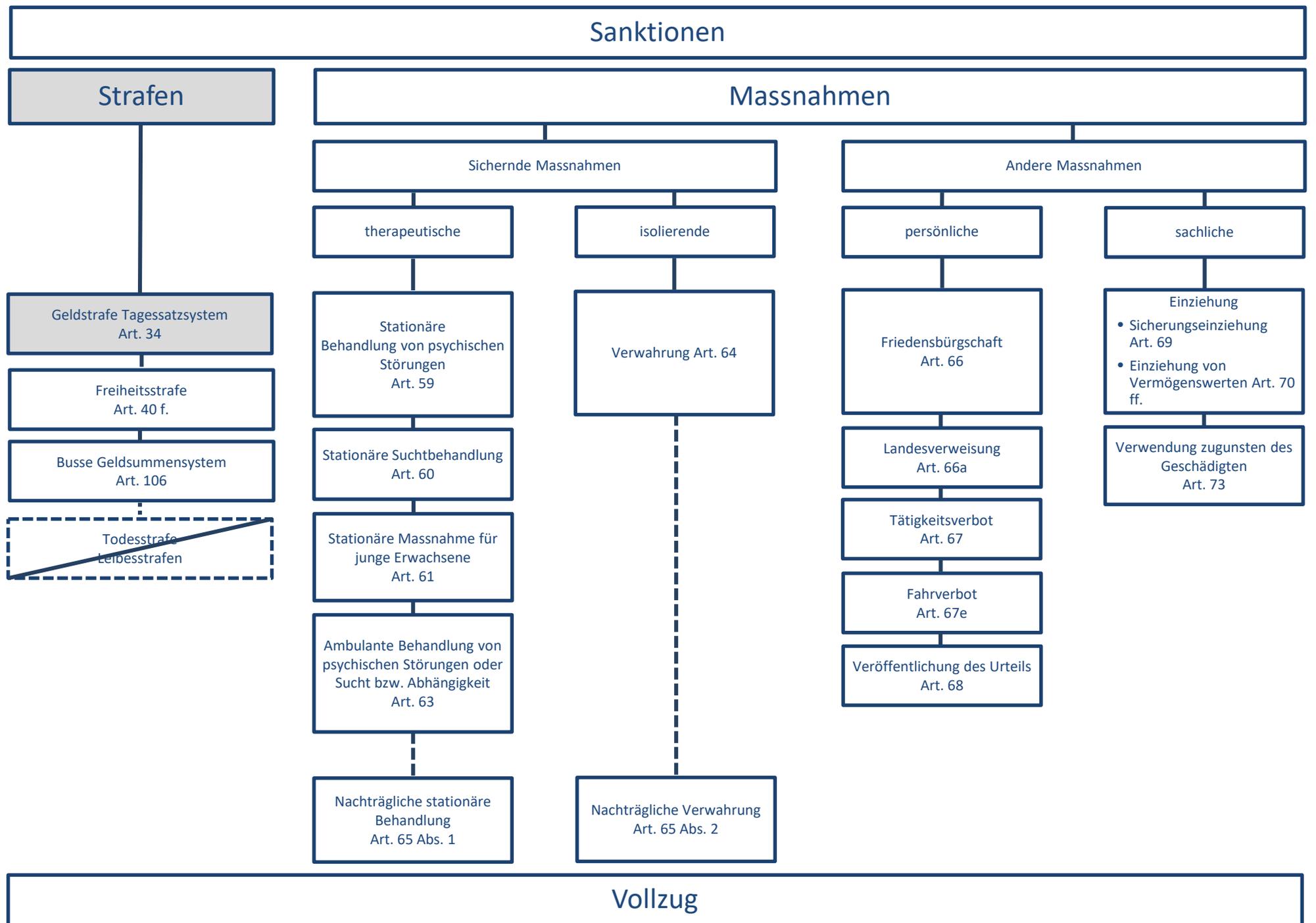
### Erstes Kapitel: Strafen

#### Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe.
  - Bemessung Art. 34
  - Vollzug Art. 35
  - Ersatzfreiheitsstrafe Art. 36
2. *Aufgehoben* Art. 37–39
3. Freiheitsstrafe.
  - Dauer Art. 40
  - Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe Art. 41

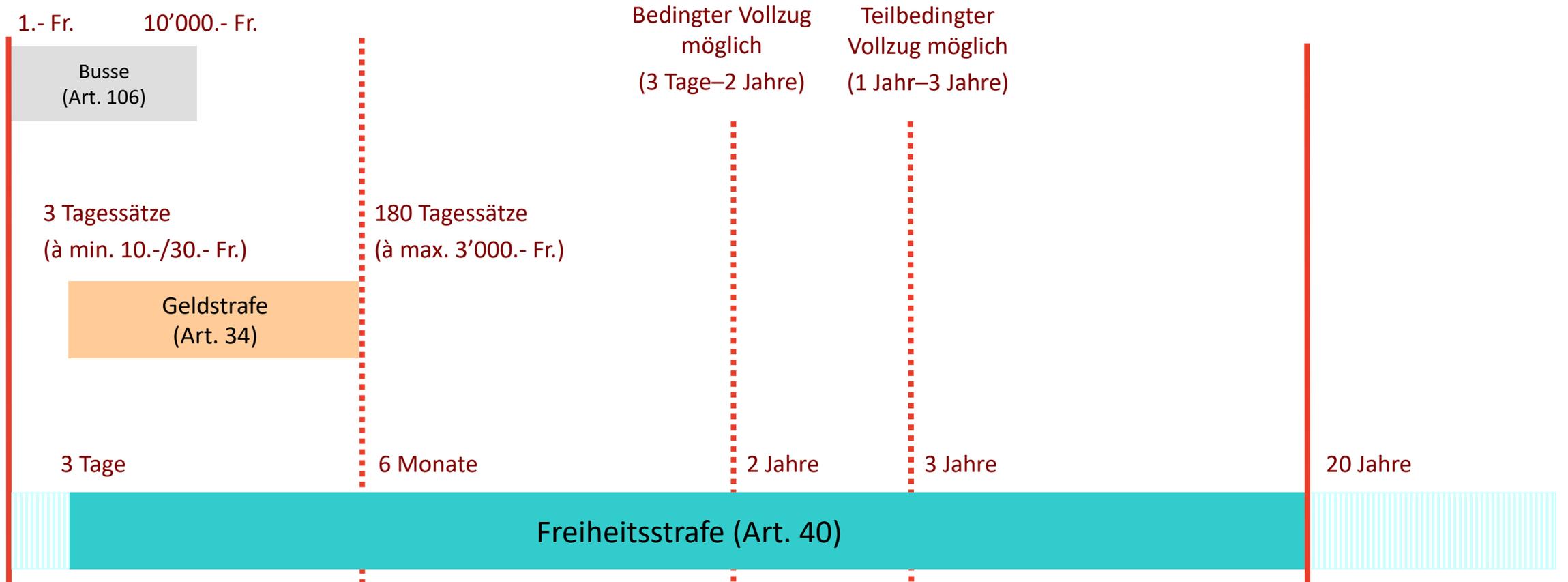
#### Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen Art. 42





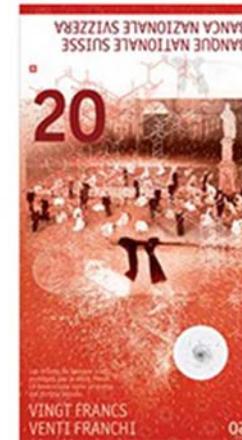
# Strafen





# Geldstrafe

1. Was ist eine Geldstrafe?
2. Wie wird die Geldstrafe bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird?





# Geldstrafe

BGE 134 IV 60 E. 4.1:

Im Unterschied zur Busse, die sich nach dem Gesamtsummensystem bemisst ..., wird sie im Tagessatzsystem verhängt.





# Geldstrafe

## Art. 34 – Geldstrafe/Bemessung

<sup>1</sup> Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

<sup>2</sup> Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf 10 Franken gesenkt werden. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

<sup>3</sup> Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte.

<sup>4</sup> Zahl und Höhe der Tagessätze sind im Urteil festzuhalten.





# Geldstrafe

## Art. 34 – Geldstrafe/Bemessung

<sup>1</sup> Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze.

Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

<sup>2</sup> Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf 10 Franken gesenkt werden.

Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.





# Art. 34 Abs. 1 StGB – Geldstrafe/Bemessung

Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.





# Geldstrafe

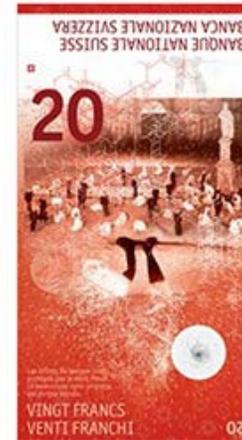
Anzahl Tagessätze  
(Verschulden)

x

Höhe der Tagessätze  
(Finanzielle Verhältnisse)

=

Geldstrafe



# Geldstrafe

Maximale Geldstrafe:

Max. Anzahl Tagessätze  
(Art. 34 Abs. 1: «höchstens 180 Tagessätze»)

x

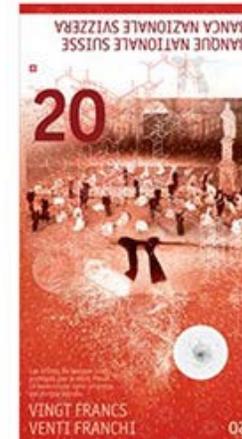
Max. Höhe der Tagessätze

(Art. 34 Abs. 2: «Ein Tagessatz beträgt  
höchstens 3000 Franken»)

=

Maximale Geldstrafe

Fr. 540'000.–





# Geldstrafe

Minimale Geldstrafe:

Min. Anzahl Tagessätze  
(Art. 34 Abs. 1: «mindestens drei Tagessätze»)

x

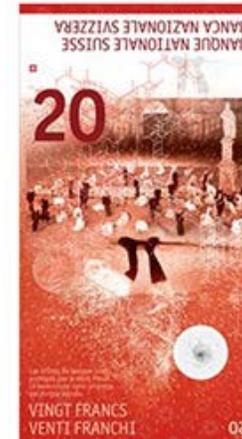
Minimale Höhe der Tagessätze

(Art. 34 Abs. 2: «bis auf 10 Franken gesenkt  
werden»)

=

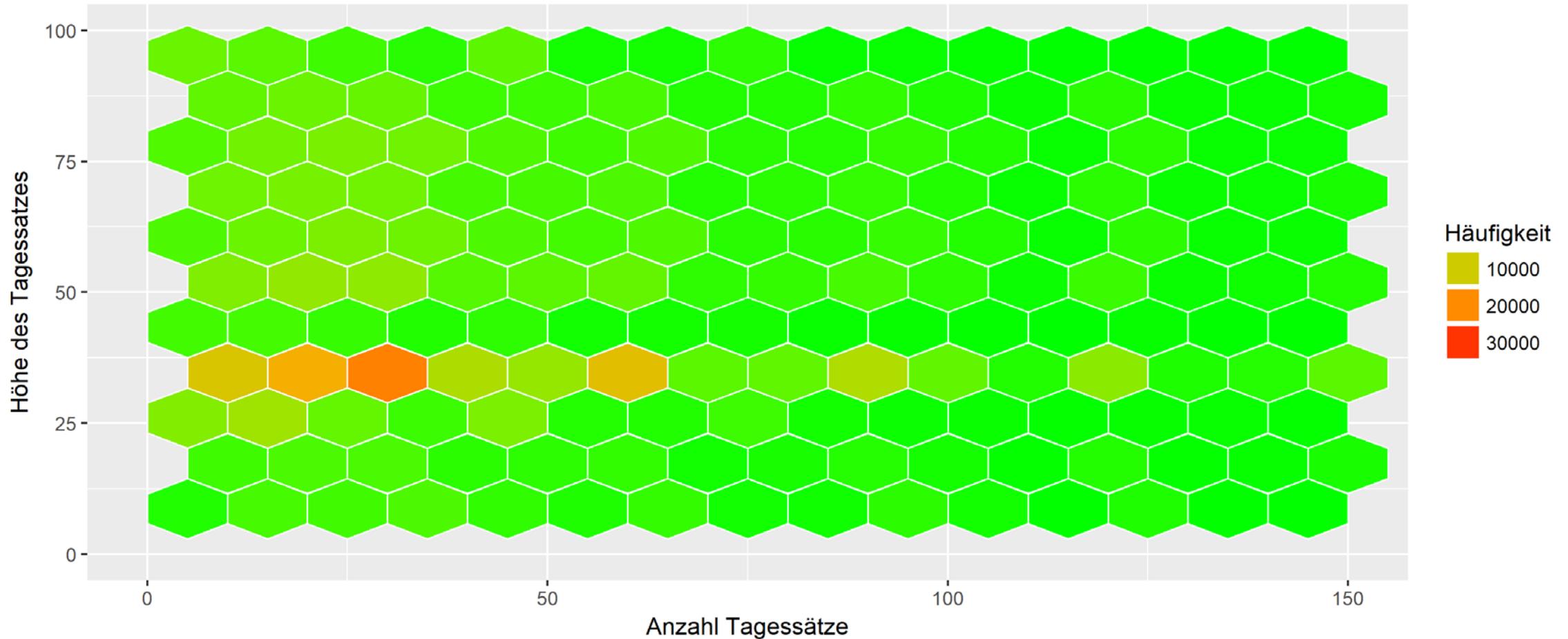
Minimale Geldstrafe

Fr. 30.–





# Geldstrafe





# Geldstrafe

Geschäftsmann und Uhrenliebhaber  
heuert Dieb an, um nachts bei einem  
Antiquitätenhändler einzubrechen und  
teures Sammlerstück zu «besorgen».





# Geldstrafe

## Art. 139 – Diebstahl

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



## Art. 24 – Anstiftung

1 Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.



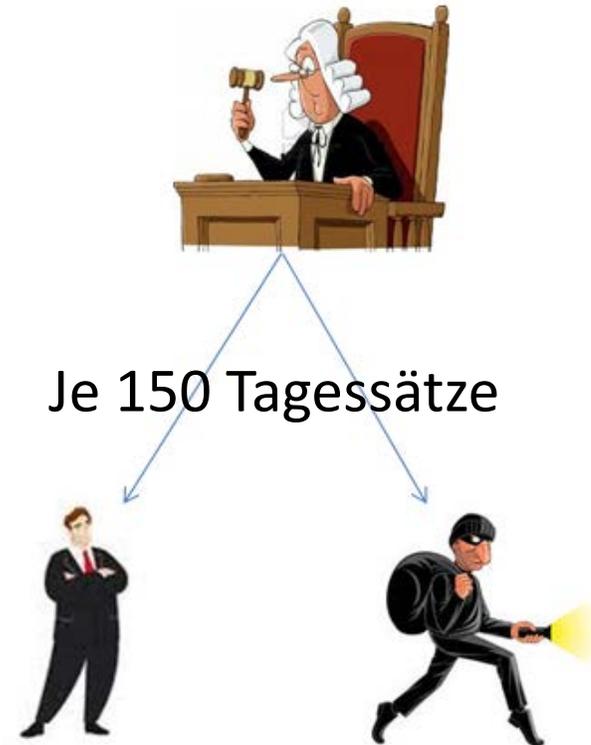


# Geldstrafe

Anzahl Tagessätze

Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StGB

Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.





# Geldstrafe

Die Bemessung der Tagessatzanzahl richtet sich nach dem Verschulden (erster Schritt). Dabei gilt die allgemeine Regel von Art. 47 StGB. (BGE 134 IV 60 E. 6.1)

Schweizerisches Strafgesetzbuch

311.0

Teilnahme am Sonderdelikt	Art. 26
Persönliche Verhältnisse	Art. 27
6. Strafbarkeit der Medien	Art. 28
Quellenschutz	Art. 28a
7. Vertretungsverhältnisse	Art. 29
8. Strafantrag.	
Antragsrecht	Art. 30
Antragsfrist	Art. 31
Unteilbarkeit	Art. 32
Rückzug	Art. 33

## Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

### Erstes Kapitel: Strafen

#### Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe.	
Bemessung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzfreiheitsstrafe	Art. 36
2. <i>Aufgehoben</i>	Art. 37–39
3. Freiheitsstrafe.	
Dauer	Art. 40
Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe	Art. 41

#### Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen	Art. 42
2. Teilbedingte Freiheitsstrafe	Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.	
Probezeit	Art. 44
Bewährung	Art. 45
Nichtbewährung	Art. 46

#### Dritter Abschnitt: Strafzumessung

1. Grundsatz	Art. 47
2. Strafmilderung.	
Gründe	Art. 48
Wirkung	Art. 48a
3. Konkurrenz	Art. 49
4. Begründungspflicht	Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft	Art. 51



# Geldstrafe

Höhe des Tagessatzes (Art. 34 Abs. 2 StGB)

Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf 10 Franken gesenkt werden. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.



Monatslohn: Fr. 10'000.-



Monatslohn: Fr. 2'000.-



# Geldstrafe

Die Bemessung der *Tagessatzhöhe* (zweiter Schritt) stellt das Kernproblem der Geldstrafenbemessung dar...



BGE 134 IV 60 E. 6.1



# Geldstrafe

Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt...



BGE 134 IV 60 E. 6.1



# Geldstrafe

Zum Einkommen zählen ausser den Einkünften aus Arbeit namentlich die Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb, aus der Landwirtschaft und aus dem Vermögen (Miet- und Pachtzinsen, Kapitalzinsen, Dividenden usw.), ferner privat- und öffentlichrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, Renten, Sozialversicherungs- und Sozialhilfeleistungen.



BGE 134 IV 60 E. 6.1



# Geldstrafe

...Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung, sowie die notwendigen Berufsauslagen...



BGE 134 IV 60 E. 6.1



# Geldstrafe

## Art. 34 Abs. 3 StGB

Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte.

## Kantonales Steueramt Zürich



### Was wir tun

Das kantonale Steueramt ist Mitarbeitenden das grösste Finanzdirektion. Seine Hauptaufgabe ist die Veranlagung der direkten Steuern des Bundes, Kantons und Gemeinden sowie die Erbschafts- und Schenkungsteuer des Kantons.

# Geldstrafe

Höhe des Tagessatzes:

Monatslohn: Fr. 10.000.–

Verheiratet, Ehefrau erwerbstätig, ein  
gemeinsames Kind,

Vermögen: 800.000.– in Aktien



Quelle: Berechnungsformular Tagessatz  
<https://www.ssk-cps.ch/empfehlungen>

## Berechnungsformular Tagessatz

(entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!)

Berechnungskriterien	in %	Betrag	Resultat
<b>Monatseinkommen netto</b> (nach Abzug von AHV/IV/EO/PK)		10000.00	
<b>Pauschalabzug</b> (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30%	25.00	2500.00	7500.00
<b>Unterstützungsabzüge:</b>			
Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) <b>15%</b>	0.00	0.00	
für 1. Kind; <b>15%</b>	15.00	1125.00	
für 2. Kind; <b>12.5 %</b>		0.00	
für 3. Kind (und weitere); <b>10 %</b>		0.00	
<b>Zwischenresultat</b>			6375.00
<b>ergibt Grundtagessatz</b> (Wert / 30)			<b>212.50</b>
<b>Zusatzfaktoren als Korrektiv</b> (absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen)		<b>Korrekturbetrag</b>	<b>Resultat</b>
Vermögen		100	
Liegenschaft/en			
Lebensaufwand			
Schulden			
Ausbildungskosten			
weitere Faktoren (benennen)			
<b>Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10 abgerundet)</b>		<b>312.50</b>	<b>310.00</b>
<b>Berechnung</b>	<b>Anzahl TS</b>	<b>Höhe des TS</b>	<b>Resultat</b>
<b>Geldstrafe</b>		<b>310.00</b>	<b>0.00</b>



# Geldstrafe

Höhe des Tagessatzes:

Monatslohn: Fr. 1.000.–

Geschieden, erhält Fr. 1.000.–

Unterhalt von Exfrau, hat mit jetziger  
Freundin 3 Kinder



Quelle: Berechnungsformular Tagessatz  
<https://www.ssk-cps.ch/empfehlungen>

## Berechnungsformular Tagessatz

(entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!)			
Berechnungskriterien	in %	Betrag	Resultat
<b>Monatseinkommen netto</b> (nach Abzug von AHV/IV/EO/PK)		2000.00	
<b>Pauschalabzug</b> (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30%	25.00	500.00	1500.00
<b>Unterstützungsabzüge:</b>			
Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) <b>15%</b>	0.00	0.00	
für 1. Kind; <b>15%</b>	15.00	225.00	
für 2. Kind; <b>12.5 %</b>	12.50	187.50	
für 3. Kind (und weitere); <b>10 %</b>	10.00	150.00	
<b>Zwischenresultat</b>			<b>937.50</b>
<b>ergibt Grundtagessatz</b> (Wert / 30)			<b>31.25</b>
<b>Zusatzfaktoren als Korrektiv</b> (absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen)			
Vermögen			
Liegenschaft/en			
Lebensaufwand			
Schulden			
Ausbildungskosten			
weitere Faktoren (benennen)			
<b>Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10 abgerundet)</b>		31.25	<b>30.00</b>
<b>Berechnung</b>			
	Anzahl TS	Höhe des TS	Resultat
<b>Geldstrafe</b>		30.00	<b>0.00</b>



# Geldstrafe

- Abzüge in % (Kind, Vers.)
- Geschiedene Ehepartner
- Schulden-Abzug
- Vermögen als Faktor

## Berechnungsformular Tagessatz

(entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!)			
Berechnungskriterien	in %	Betrag	Resultat
<b>Monatseinkommen netto</b> (nach Abzug von AHV/IV/EO/PK)		2000.00	
<b>Pauschalabzug</b> (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30%	25.00	500.00	1500.00
<b>Unterstützungsabzüge:</b>			
Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) <b>15%</b>	0.00	0.00	
für 1. Kind; <b>15%</b>	15.00	225.00	
für 2. Kind; <b>12.5 %</b>	12.50	187.50	
für 3. Kind (und weitere); <b>10 %</b>	10.00	150.00	
<b>Zwischenresultat</b>			<b>937.50</b>
<b>ergibt Grundtagessatz</b> (Wert / 30)			<b>31.25</b>
Zusatzfaktoren als Korrektiv		Korrektur-betrag	Resultat
(absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen)			
Vermögen			
Liegenschaft/en			
Lebensaufwand			
Schulden			
Ausbildungskosten			
weitere Faktoren (benennen)			
<b>Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10 abgerundet)</b>		31.25	<b>30.00</b>
Berechnung	Anzahl TS	Höhe des TS	Resultat
<b>Geldstrafe</b>		30.00	<b>0.00</b>



# Existenzminimum

Darf in das Existenzminimum eingegriffen werden?

## Existenzminimum / Sanierungsbudget

Ziel und Zweck: Besteht Überschuss für Schuldensanierung?		Datum	
Die unten summierte Sanierungsrate beträgt: -		gelb: Zahl einsetzen, in der Regel die monatlichen Beträge	grün: Optionen
<small>Umsatzsteuern dieses Berechners bedürfen nicht. Vorlagen für weitere Details</small>			
<b>Einkommen</b>			
<small>Generell sind alle Netto-Einkommen in die Existenzminimum - Berechnung einzubeziehen. 13. Monatslohn: siehe unten, separat erfassen. Ursprünglich sind Einkünfte von der AHV, IV, Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Schadensersatz- und Genugtuungsleistungen für Opfer von Gewaltdelikten. Ein zusätzliches Einkommen in Kombination mit diesen Leistungen kann gepfändet werden, wenn Einkommensarten zusammen das betriebsrechtliche Existenzminimum übersteigen.</small>			
Einkommen 1			Monatlich
Einkommen 2 (Partner)			
Einkommen 3, weitere			
		Total 'Einkommen'	
<b>Anrechenbare Ausgaben</b>			
<b>Monatlicher Grundbetrag</b> <small>Für Nahrung, Kleider, Wasche, Körper-Gesundheitspflege, Wohnungseinrichtung, Kultur, Freizeit, Strom/Gas für Beleuchtung/Kochen, Telekommunikation</small>			
Einpersonenhaushalt (1200.-)	Alleinerziehend (1350.-)	Paar verheiratet (1700.-) od. Einzelperson im Konkubinat	1 od. 2 Besseres
			Anzahl Kinder
für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren 400.-			
für jedes Kind über 10 Jahre 600.-			
Total 'monatlicher Grundbetrag'			

BGE 134 IV 60 E. 6.5.1



# Existenzminimum

«...dass das Existenzminimum nicht den betriebsrechtlichen Notbedarf meinen kann... [weil sonst] die Geldstrafe für breite Kreise der Bevölkerung (...Studierende, haushaltsführende Ehegatten, Arbeitslose...) nicht in Betracht käme, was gerade nicht der Wille des Gesetzgebers war ... Der Hinweis auf das Existenzminimum ... erlaubt, vom Nettoeinkommensprinzip abzuweichen und den Tagessatz bedeutend tiefer zu bemessen. Der Tagessatz für Verurteilte... unter dem Existenzminimum... ist daher in dem Masse herabzusetzen, dass einerseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion ... erkennbar ist.

### Existenzminimum / Sanierungsbudget

Ziel und Zweck: Besteht Überschuss für Schuldensanierung? Datum:

Die unten summierte Sanierungsrate beträgt: - gelb: Zahl einsetzen, in der Regel die monatlichen Beträge grün: Optionen

**Einkommen** (Unterhalb dieses Punktes können bedingte Abzüge für weiteren Details)

Generell sind alle Netto-Einkommen in die Existenzminimum-Berechnung einzubeziehen. 13. Monatslohn: siehe unten, separat erfassen. Ursprünglich sind Einkünfte von der AHV, IV, Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen für Opfer von Gewaltdelikten. Ein zusätzliches Einkommen in Kombination mit diesen Leistungen kann gepfändet werden, wenn Einkommensarten zusammen das betriebsrechtliche Existenzminimum übersteigen.

	Monatlich		
Einkommen 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Einkommen 2 (Partner)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Einkommen 3, weitere	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Total 'Einkommen'	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Anrechenbare Ausgaben**

**Monatlicher Grundbetrag** Für Nahrung, Kleider, Wasche, Körper-Gesundheitspflege, Wohnungseinrichtung, Kultur, Freizeit, Strom/Gas für Beleuchtung/Kochen, Telekommunikation

Einpersonenhaushalt (1200.-)
 Alleinerziehend (1350.-)
 Paar verheiratet (1700.-) od. Einzelperson im Konkubinat
 1 od. 2 Bassenen

Anzahl Kinder

für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren 400.-
 für jedes Kind über 10 Jahre 600.-

Total 'monatlicher Grundbetrag'

BGE 134 IV 60 E. 6.5.1



# Geldstrafe



150 Tagessätze  
à Fr. 310.–  
= 46'500 .– Geldstrafe



150 Tagessätze  
à Fr. 30.–  
= 4'500 .– Geldstrafe



# Geldstrafe

Art. 34 Abs. 4 StGB

Zahl und Höhe der Tagessätze sind im Urteil festzuhalten.

«Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.–, entsprechend Fr. 10'800.–»



Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

ref B-2/2010/845  
Zürich, 15. April 2011

Zugestellt

## Strafbefehl

### Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat  
hat in Sachen

Beschuldigte Person	A. B., geboren am 11.22.3333 in C. (T), von Schlossrued, D.u. E. geb. F., ledig, wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen
Straftatbestand	<b>Diebstahl etc.</b>
Rechtsgrundlage	Art. 352 ff. StPO

### erkannt:

- Der beschuldigte A. B. ist schuldig
  - des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB
  - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB
  - des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
  - des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
- Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.–, entsprechend Fr. 10'800.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von 120 Tagessätzen aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. 60 Tagessätze zu je Fr. 60.–, entsprechend Fr. 3'600.–, sind zu bezahlen.
- Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstaatsanwaltsamt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.–, entsprechend Fr. 3'600.–, wird verzichtet, hingegen wird die Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
  - 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson



# Geldstrafe

1. Was ist eine Geldstrafe?
2. Wie wird die Geldstrafe bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird?



# Art. 35 StGB – Vollzug

1 Die Vollzugsbehörde bestimmt dem Verurteilten eine Zahlungsfrist von einem bis zu sechs Monaten. Sie kann **Ratenzahlung** anordnen und auf Gesuch die **Fristen** verlängern.

2 Besteht der begründete Verdacht, dass der Verurteilte sich der Vollstreckung der Geldstrafe entziehen wird, so kann die Vollzugsbehörde die sofortige Bezahlung oder eine **Sicherheitsleistung** verlangen.

3 Beahlt der Verurteilte die Geldstrafe nicht fristgemäss, so ordnet die Vollzugsbehörde die **Betreibung** an, wenn davon ein Ergebnis zu erwarten ist.

## Bewährungs- & Vollzugsdienste

### Überblick

Organigramm

Auftrag

Bereiche

Wichtige Formulare



2011

Bewähri  
Hohlstr  
Postfac  
8090 Z

Telefon  
Fax  
E-Mail

→ Koi

Kai





# Art. 36 – Ersatzfreiheitsstrafe

<sup>1</sup> Soweit der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg (Art. 35 Abs. 3) uneinbringlich ist, tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe. Ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe.

## Bewährungs- & Vollzugsdienste

### Überblick

Organigramm

Auftrag

Bereiche

Wichtige Formulare



Bewähr  
Hohlstr  
Postfac  
8090 Z

Telefon  
Fax  
E-Mail

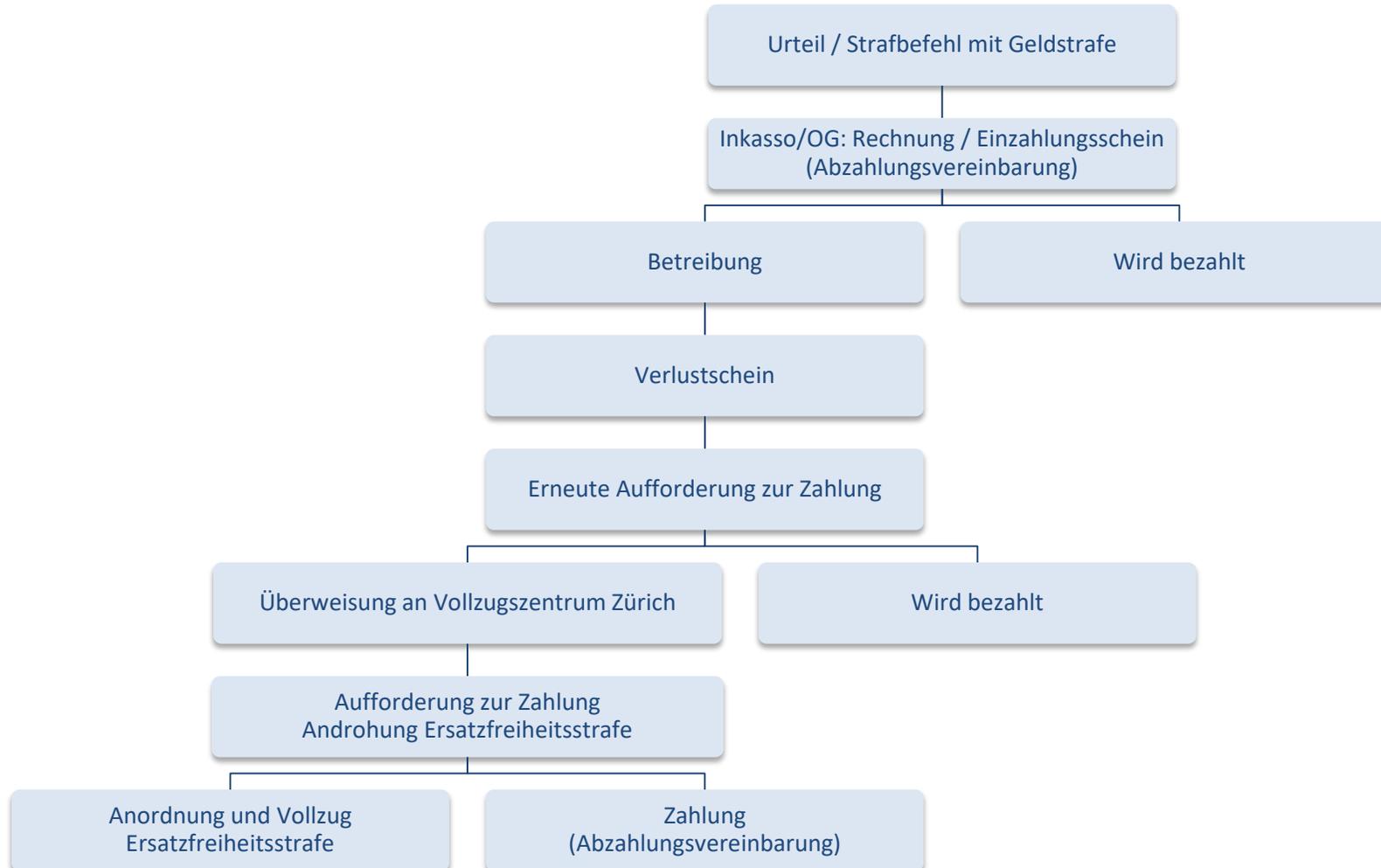
→ [Kontakt](#)

[Karriere](#)





# Vollzug Geldstrafe





Zentrale Inkassostelle der Gerichte  
Obergericht des Kantons Zürich



Hirschengraben 15, 8001 Zürich  
Briefadresse: Postfach 2401, 8021 Zürich  
Zentrales Inkasso Tel. 044 257 93 22, Postkonto 80-10210-7

RW

**Abrechnungs-Nr.**

**Adresse**

Datum 14.03.2016  
Zahlbar bis 13.04.2016

Personen-Nr.  
Geschäfts-Nr.

In Sachen:

**Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt.**

	Basis	Anteil	Betrag
Geldstrafe	2.940,00		2.940,00
Staatsgebühren	1.000,00	1/ 1	1.000,00
<b>Unser Guthaben</b>			<b>3.940,00</b>

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

Empfangsschein / Récépissé / Ricevuta	Einzahlung Giro	Versement Virement	Versamento Girata
<small>Einzahlung für / Versement pour / Versamento per</small>	<small>Einzahlung für / Versement pour / Versamento per</small>	<small>Keine Mitteilungen anbringen Pas de communications Non agglungete comunicazioni</small>	
<b>Obergericht Zürich 8021 Zürich</b>	<b>Obergericht Zürich 8021 Zürich</b>		
<small>Konto / Compte / Conto</small> 01-16916-6 CHF	<small>Konto / Compte / Conto</small> 01-16916-6 CHF	<small>Referenz-Nr. / N° de référence / N° di riferimento</small> 00 00000 40213 03174 02016 02203	
<input type="text" value="3940"/> . <input type="text" value="00"/>	<input type="text" value="3940"/> . <input type="text" value="00"/>	<small>Einbezahlt von / Versé par / Versato da</small>	
<small>Einbezahlt von / Versé par / Versato da</small>			



## Zentrale Inkassostelle der Gerichte Obergericht des Kantons Zürich



Hirschengraben 15, 8001 Zürich  
Briefadresse: Postfach 2401, 8021 Zürich  
Zentrales Inkasso Tel. 044 257 93 22, Postkonto 80-10210-7

RW/

Abrechnung Nr.  
Bitte bei Korrespondenz und Zahlungen wiederholen

Zürich, 14. März 2016

Betrifft:  
In Sachen:

### **Merkblatt Geldstrafe**

Sie wurden zu einer Geldstrafe von 98 Tagessätzen zu CHF 30,00 verurteilt. Den Gesamtbetrag von CHF 2.940,00 haben Sie binnen 120 Tagen zu bezahlen. Lassen Sie die Frist verstreichen, wird eine Betreibung eingeleitet, sofern dadurch ein Ergebnis erwartet werden kann. Ist die Geldstrafe auf dem Betreibungsweg offensichtlich uneinbringlich oder zeigt die Betreibung kein Ergebnis, tritt an deren Stelle eine Freiheitsstrafe. Ein nicht bezahlter Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 1 StGB).

Sollten sich nach der Urteilsfällung Ihre finanziellen Verhältnisse ohne Ihr Verschulden nachhaltig und dauernd verschlechtert haben, melden Sie sich bitte bei der Zentralen Inkassostelle. Wir werden Sie entsprechend beraten und mit Ihnen Ratenzahlungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens vereinbaren.

Freundliche Grüsse  
Zentrale Inkassostelle der Gerichte  
Obergericht des Kantons Zürich



# Ersatzfreiheitsstrafe



150 Tagessätze

à Fr. 310.– = 46'500.– Geldstrafe



150 Tagessätze

à Fr. 30.– = 4'500.– Geldstrafe

150 Tage Freiheitsstrafe



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

Busse



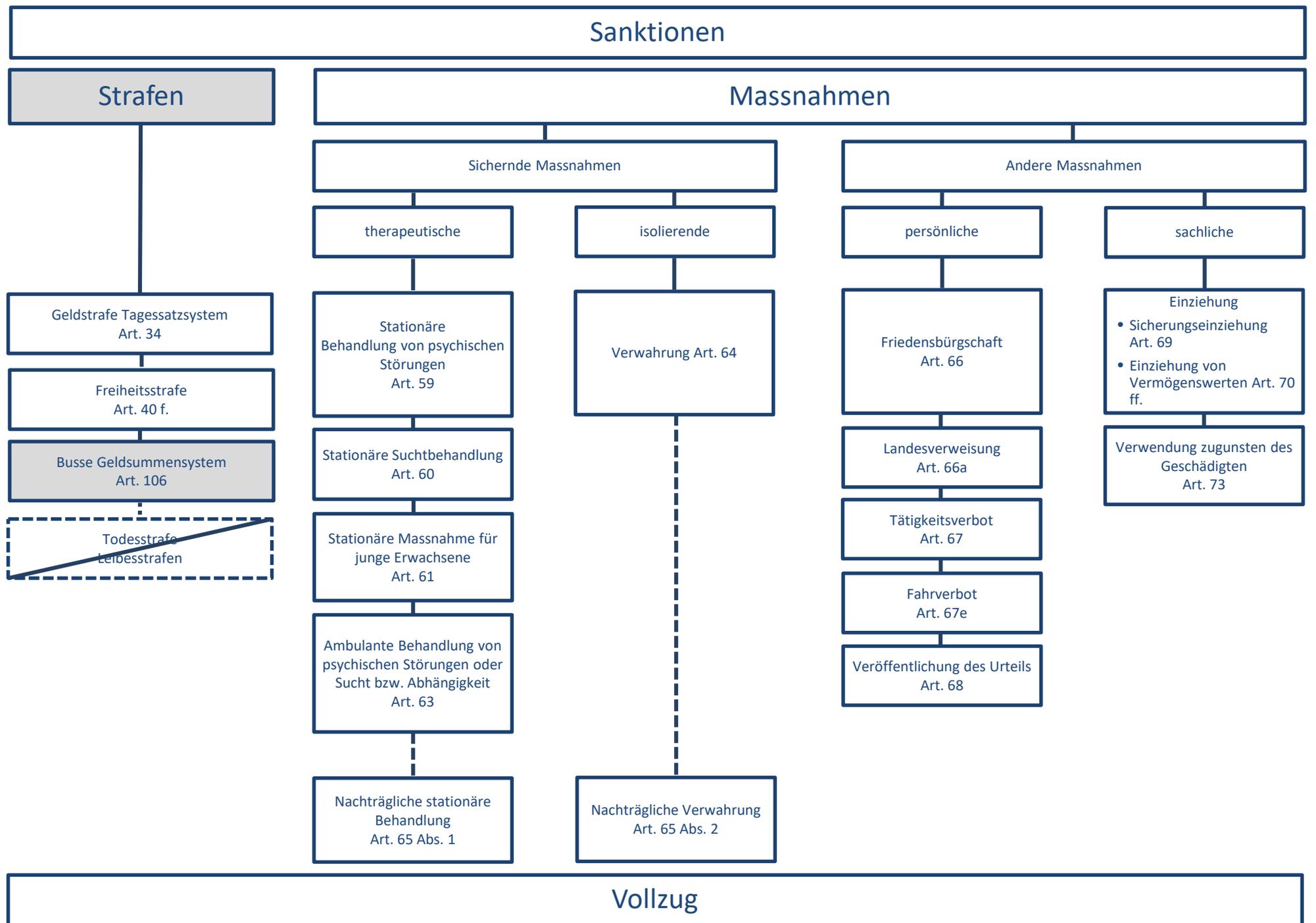
# Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?



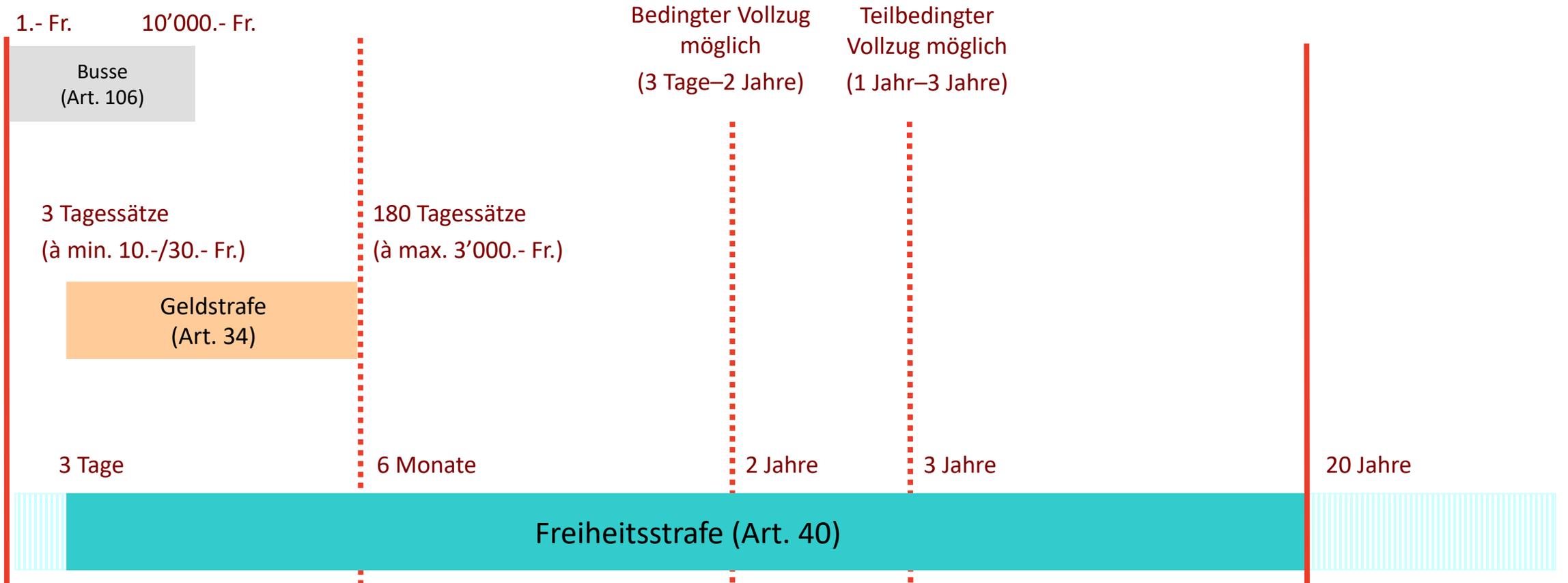
# Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?





# Strafen





# Busse

Art. 103 – Begriff

Übertretungen sind Taten, die mit  
Busse bedroht sind.





# Busse

## Art. 126 – Tätlichkeiten

Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



Übertretung, weil maximal Busse angedroht



# Busse

Art. 102 – Verantwortlichkeit des Unternehmens

Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen ... wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft.



Im Unternehmensstrafrecht ist Busse die Hauptstrafe auch für Verbrechen und Vergehen



# Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?



# Busse

BGE 134 IV 60 E. 4.1:

Im Unterschied zur Busse, die sich nach dem Gesamtsummensystem bemisst ..., wird sie im Tagessatzsystem verhängt.





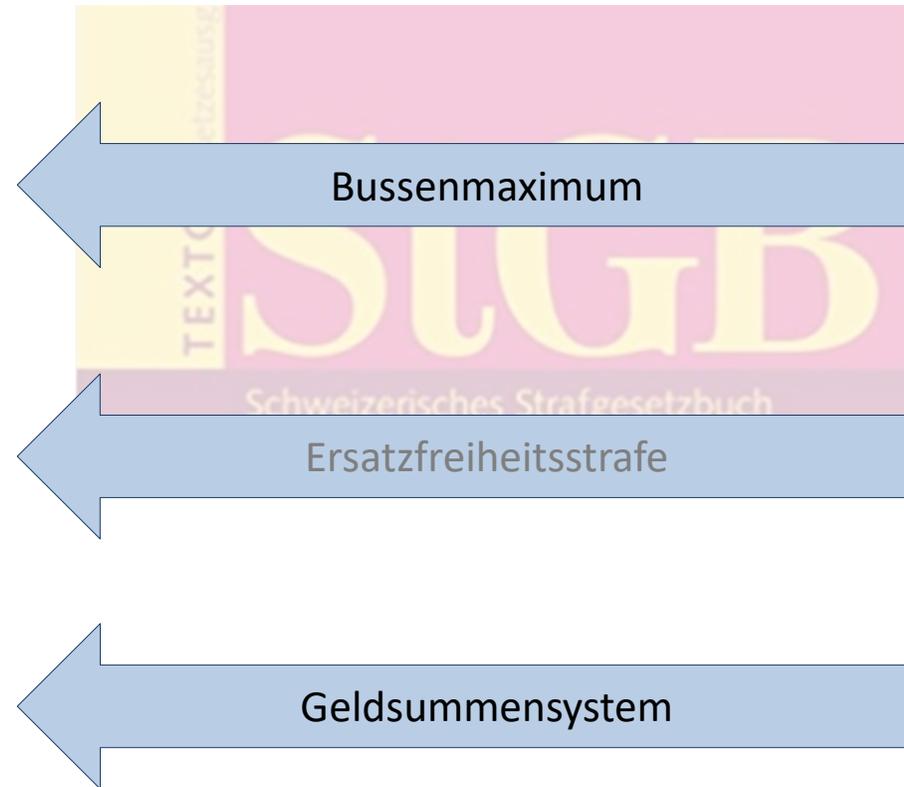
# Busse

## Art. 106 – Busse

<sup>1</sup> Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.

<sup>2</sup> Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

<sup>3</sup> Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.





# Busse

Es regnet. Geschäftsmann beauftragt seinen Helfer, ihm aus dem Schirmständer des gegenüberliegenden Restaurants, einen Regenschirm zu «besorgen».



# Busse

## Art. 139 – Diebstahl

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Art. 172<sup>ter</sup> – Geringfügige Vermögensdelikte

Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

(BGE 121 IV 261: bis Fr. 300.--)

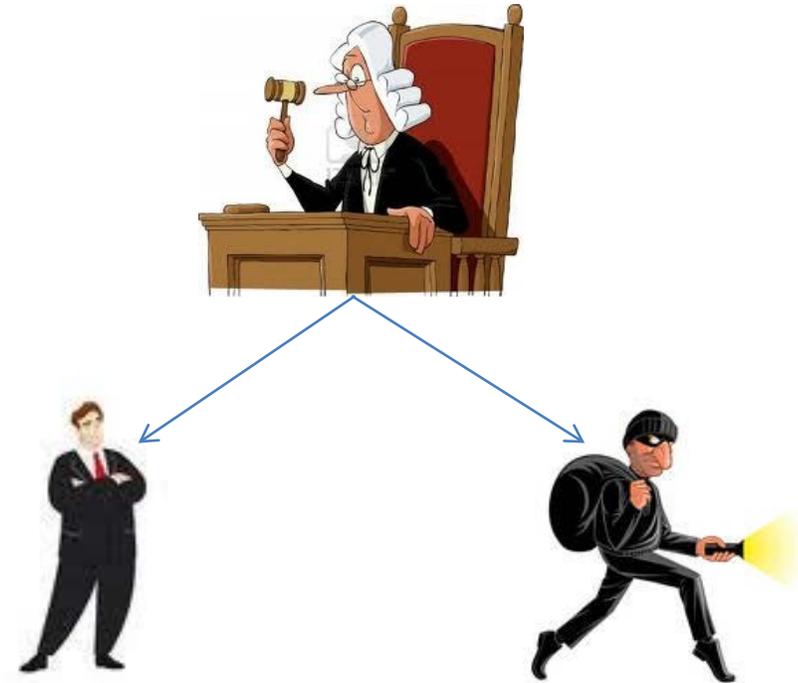


# Busse

## Bussenbemessung

Art. 106 Abs. 3 StGB:

Das Gericht bemisst Busse je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.



Fr. 1000.– Busse

Fr. 200.– Busse



# Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?



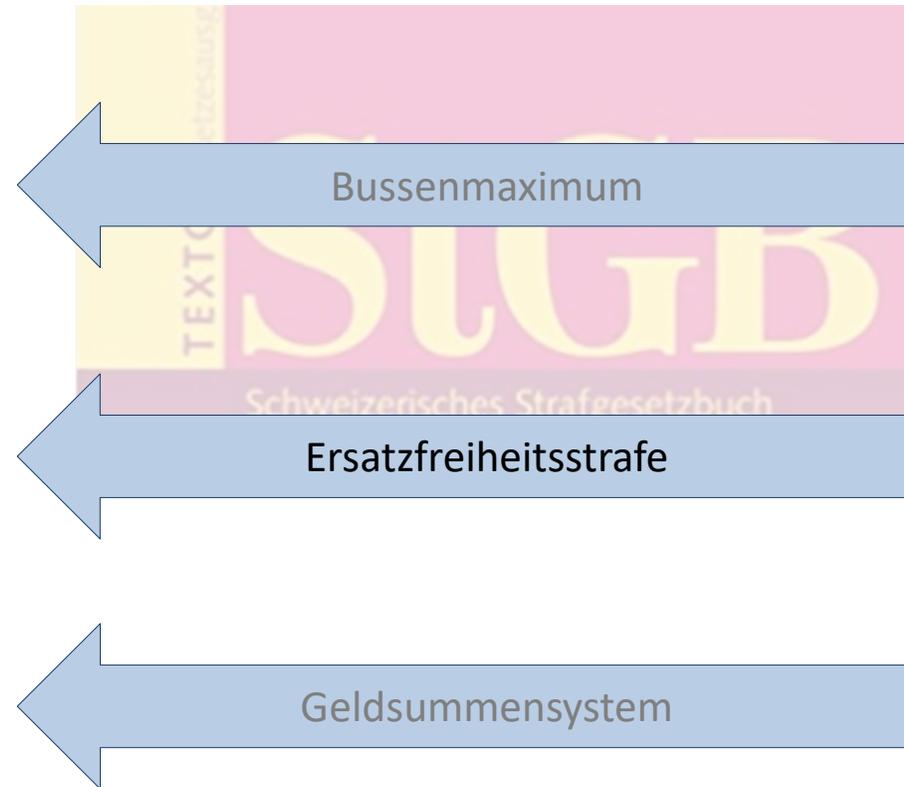
# Busse

## Art. 106 – Busse

<sup>1</sup> Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.

<sup>2</sup> Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

<sup>3</sup> Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.





# Busse

## Ersatzfreiheitsstrafe:

<sup>1</sup> Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.

<sup>2</sup> Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

<sup>3</sup> Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.



Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

ref B-2/2010/845  
Zürich, 15. April 2011

Zugestellt

### **Strafbefehl**

#### **Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat  
hat in Sachen

Beschuldigte Person	A. B., geboren am 11.22.3333 in C. (T), von Schlossrued, D.u. E. geb. F., ledig, wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen
Straftatbestand	Diebstahl etc.
Rechtsgrundlage	Art. 352 ff. StPO

#### **erkannt:**

«Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft; bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen»

III.

- Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstatthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.-, entsprechend Fr. 3'600.-, wird verzichtet, hingegen wird die Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.- bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
  - 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson

# Ersatzfreiheitsstrafe



Fr. 1000.- Busse

«Die beschuldigte Person wird mit einer Busse von Fr. 1000.– bestraft; bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von ...Tagen»



Fr. 200.- Busse

«Die beschuldigte Person wird mit einer Busse von Fr. 200.– bestraft; bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von ...Tagen»

Umrechnungsschlüssel?



# Ersatzfreiheitsstrafe



Fr. 1000.- Busse

10 Tage Freiheitsstrafe



Praxis: Umrechnungsfaktor  
100.- Busse = 1 Tag

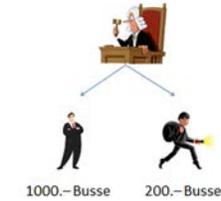


Fr. 200.- Busse

2 Tage Freiheitsstrafe

# Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?





# Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
  - 1. Strafarten
    - a. Geldstrafe/Busse
    - b. Freiheitsstrafen
    - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
  - 2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  - 3. Strafzumessung
    - a. Strafraumen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  - 1. Therapeutische Massnahmen
  - 2. Verwahrung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Freiheitsstrafe



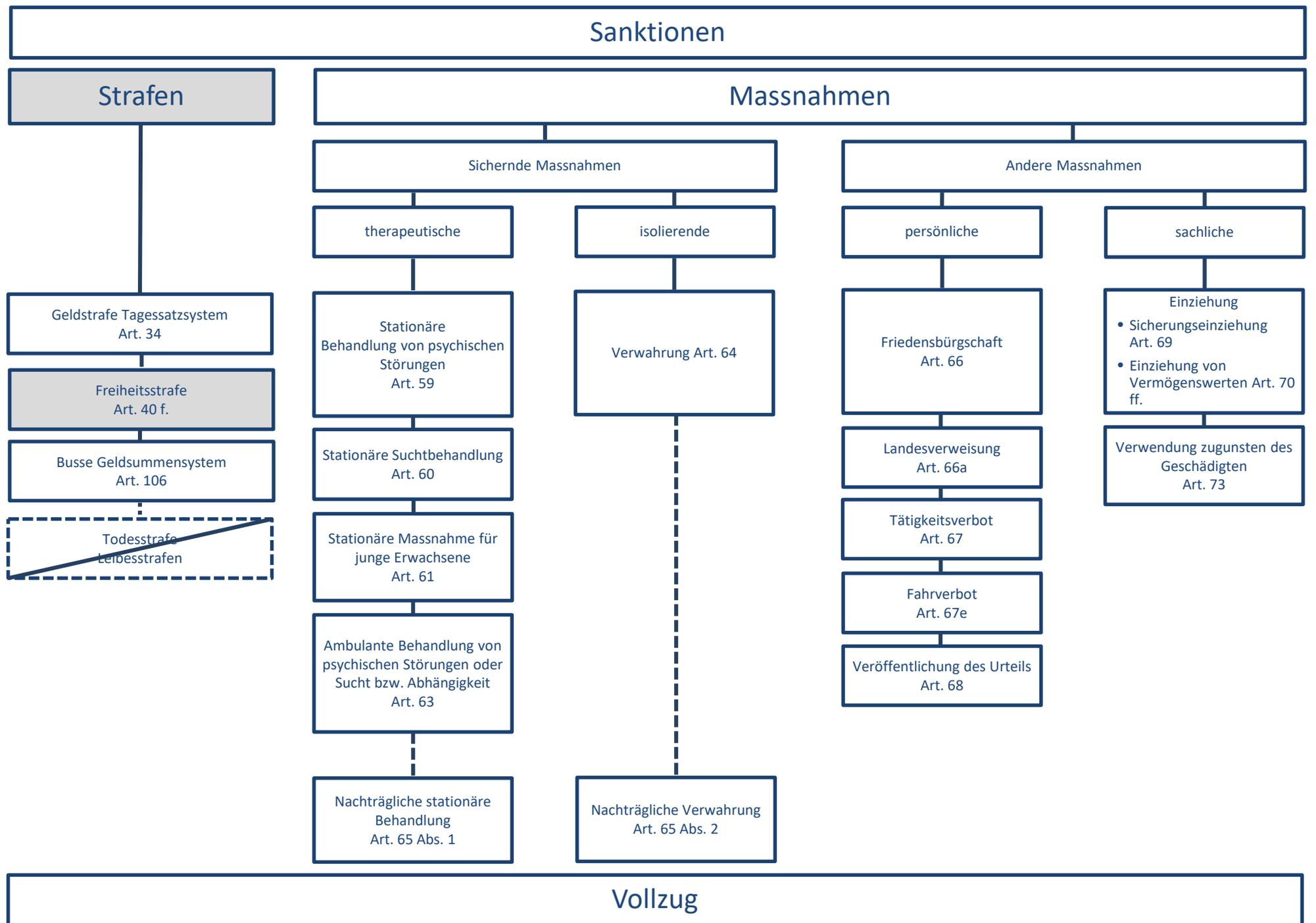
# Freiheitsstrafe

1. Was ist Freiheitsstrafe?
2. Wie wird Freiheitsstrafe ausgesprochen?
3. Wie wird die Freiheitsstrafe vollzogen?



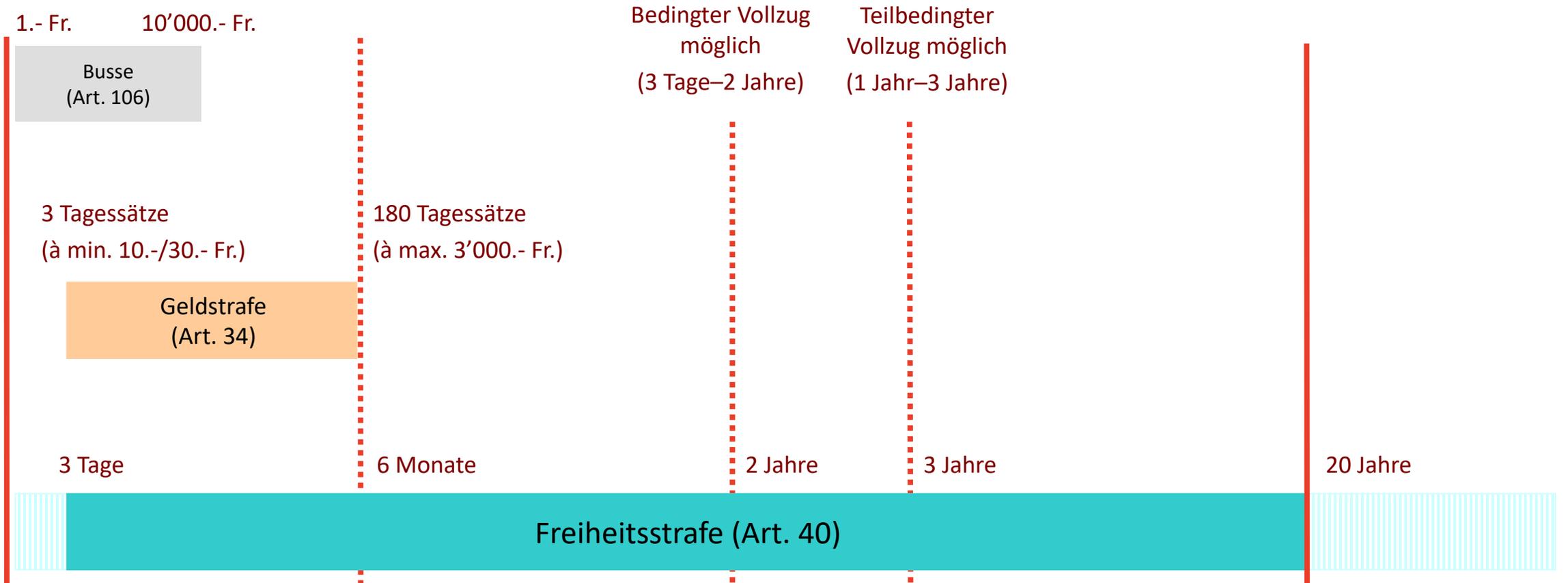
# Freiheitsstrafe

1. Was ist Freiheitsstrafe?
2. Wie wird Freiheitsstrafe ausgesprochen?
3. Wie wird die Freiheitsstrafe vollzogen?





# Strafen





# StGB/2006

## **Art. 35 – Zuchthausstrafe**

Die Zuchthausstrafe ist die schwerste Freiheitsstrafe. Ihre kürzeste Dauer ist ein Jahr, die längste Dauer 20 Jahre. Wo das Gesetz es besonders bestimmt, ist sie lebenslänglich.

## **Art. 36 – Gefängnisstrafe**

Die kürzeste Dauer der Gefängnisstrafe ist drei Tage. Wo das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist die längste Dauer drei Jahre.

## **Art. 39 – Haftstrafe**

1. Die Haftstrafe ist die leichteste Freiheitsstrafe. Ihre kürzeste Dauer ist ein Tag, die längste Dauer drei Monate.

## **Art. 9 – Verbrechen und Vergehen**

<sup>1</sup> Verbrechen sind die mit Zuchthaus bedrohten Handlungen.

<sup>2</sup> Vergehen sind die mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Handlungen.

## **Art. 101 – Die Übertretung**

Übertretungen sind die mit Haft oder Busse ... bedrohten Handlungen.



# Freiheitsstrafe

Art. 40 StGB:

<sup>1</sup> Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Tage; vorbehalten bleibt eine kürzere Freiheitsstrafe anstelle einer nicht bezahlten Geldstrafe (Art. 36) oder Busse (Art. 106).

<sup>2</sup> Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslanglich.





# Freiheitsstrafe

- Schwerwiegendste Vollzugsform
- Daher subsidiär im Bereich 3 Tage bis 6 Monate
- Als Hauptstrafe bei > 6 Monate bis zu lebenslänglich
- Bedingt, unbedingt, teilbedingt





# Lebenslängliche Freiheitsstrafe

Explizit angedroht bei:

- Mord (Art. 112)
- Besonders schwere Fälle der Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 3)
- Völkermord (Art. 264)
- Besonders schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a)
- Kriegsverbrechen (Art. 264c-h)
- Schwere Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft (Art. 266)





# Lebenslängliche Freiheitsstrafe

## Art. 74 MStG – Feigheit

Wer vor dem Feinde aus Feigheit sich versteckt hält, flieht oder eigenmächtig seinen Posten verlässt, wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bestraft.



Militärstrafgesetz (MStG) vom 13. Juni 1927  
(Stand am 1. Januar 2019)



# Fall Rapperswil

- 14. Dezember 2018:  
Lebenslängliche Freiheitsstrafe und  
ordentliche Verwahrung





# Fall Rapperswil

Heisst lebenslänglich wirklich lebenslänglich?





# Lebenslängliche Freiheitsstrafe

Art. 86 StGB – Bedingte Entlassung

<sup>5</sup> Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung ...  
frühestens nach 15 ... Jahren möglich.





# Lebenslängliche Freiheitsstrafe

Art. 86 StGB – Bedingte Entlassung  
<sup>1</sup> [D]er Gefangene ... ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.





# Lebenslängliche Freiheitsstrafe

2000 – 2006:  
Entlassung im Schnitt nach 18 Jahren

1984 – 1999:  
Entlassung im Schnitt nach 15 Jahren



Thierry Urwyler, Amt für Justizvollzug/ZH



# Lebenslängliche Verwirrung

«Die Kombination von lebenslänglicher Freiheitsstrafe und Verwahrung ist juristischer Nonsens.»



Thomas Manhart, Thomas Noll, Jérôme Endrass, Lebenslängliche Verwirrung , in: <https://www.nzz.ch/meinung/lebenslaengliche-verwirrung-ld.1367306>



# Lebenslängliche Freiheitsstrafe – Verwahrung

- Mehrfacher Raubmord,  
Raub und Diebstahl
- BGer bestätigt lebenslängliche  
Freiheitsstrafe sowie ordentliche  
Verwahrung



BGE 142 IV 56



# Freiheitsstrafe

1. Was ist Freiheitsstrafe?
2. Wie wird Freiheitsstrafe ausgesprochen?
3. Wie wird die Freiheitsstrafe vollzogen?



# Freiheitsstrafe

Geschäftsmann und Uhrenliebhaber  
heuert Dieb an, um nachts bei einem  
Antiquitätenhändler einzubrechen und  
teures Sammlerstück zu «besorgen».





# Geldstrafe

Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StGB

Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.



Je 150 Tagessätze



# Freiheitsstrafe

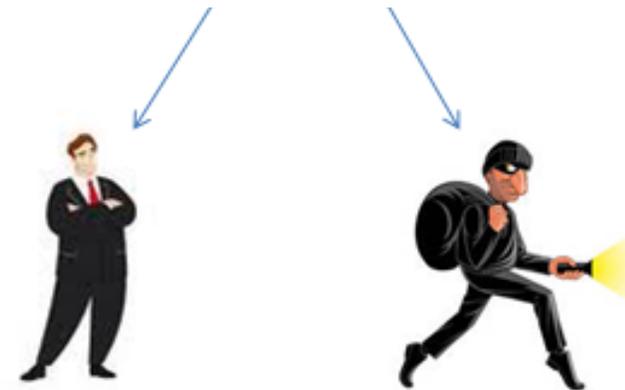
Art. 41 StGB – Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe

<sup>1</sup> Das Gericht kann statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn:

- a. eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten; oder
- b. eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann.



5 Monate Freiheitsstrafe?





# Freiheitsstrafe

1. Was ist Freiheitsstrafe?
2. Wie wird Freiheitsstrafe ausgesprochen?
3. Wie wird die Freiheitsstrafe vollzogen?



Teilnahme am Sonderdelikt	Art. 26
Persönliche Verhältnisse	Art. 27
6. Strafbarkeit der Medien	Art. 28
Quellenschutz	Art. 28a
7. Vertretungsverhältnisse	Art. 29
8. Strafantrag.	
Antragsrecht	Art. 30
Antragsfrist	Art. 31
Unteilbarkeit	Art. 32
Rückzug	Art. 33

**Dritter Titel: Strafen und Massnahmen**

**Erstes Kapitel: Strafen**

**Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe**

1. Geldstrafe.	
Bemessung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzfreiheitsstrafe	Art. 36
2. <i>Aufgehoben</i>	Art. 37–39
3. Freiheitsstrafe.	
Dauer	Art. 40
Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe	Art. 41

**Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen**

1. Bedingte Strafen	Art. 42
2. Teilbedingte Freiheitsstrafe	Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.	
Probezeit	Art. 44
Bewährung	Art. 45
Nichtbewährung	Art. 46

**Dritter Abschnitt: Strafzumessung**

1. Grundsatz	Art. 47
2. Strafmilderung.	
Gründe	Art. 48
Wirkung	Art. 48a
3. Konkurrenz	Art. 49
4. Begründungspflicht	Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft	Art. 51

Vollzugsaufschub

**Vierter Abschnitt:**

**Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens**

1. Gründe für die Strafbefreiung.	
Fehlendes Strafbedürfnis	Art. 52
Wiedergutmachung	Art. 53
Betroffenheit des Täters durch seine Tat	Art. 54
2. Gemeinsame Bestimmungen	Art. 55
3. Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer	Art. 55a

**Zweites Kapitel: Massnahmen**

**Erster Abschnitt:**

**Therapeutische Massnahmen und Verwahrung**

1. Grundsätze	Art. 56
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57
Vollzug	Art. 58
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.	
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59
Suchtbehandlung	Art. 60
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61
Bedingte Entlassung	Art. 62
Nichtbewährung	Art. 62a
Endgültige Entlassung	Art. 62b
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d
3. Ambulante Behandlung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b
4. Verwahrung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a
Prüfung der Entlassung	Art. 64b
Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung und bedingte Entlassung	Art. 64c
5. Änderung der Sanktion	Art. 65

**Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen**

1. Friedensbürgschaft	Art. 66
-----------------------	---------



1a. Landesverweisung	
a. Obligatorische Landesverweisung	Art. 66a
b. Nicht obligatorische Landesverweisung	Art. 66a <sup>bis</sup>
c. Gemeinsame Bestimmungen. Wiederholungsfall	Art. 66b
d. Zeitpunkt des Vollzugs	
e. Aufschub des Vollzugs	
verweisung	Art. 66a
2. Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot	
a. Tätigkeitsverbot, Voraussetzungen	Art. 67
Inhalt und Umfang	Art. 67a
b. Kontakt- und Rayonverbot	Art. 67b
c. Gemeinsame Bestimmungen. Vollzug der Verbote	Art. 67c
Änderung eines Verbots oder nachträgliche Anordnung eines Verbots	Art. 67d
3. Fahrverbot	Art. 67e
<i>Gegenstandslos</i>	Art. 67f
4. Veröffentlichung des Urteils	Art. 68
5. Einziehung	
a. Sicherungseinziehung	Art. 69
b. Einziehung von Vermögenswerten.	
Grundsätze	Art. 70
Ersatzforderungen	Art. 71
Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation	Art. 72
6. Verwendung zu Gunsten des Geschädigten	Art. 73

**Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen**

1. Vollzugsgrundsätze	Art. 74
2. Vollzug von Freiheitsstrafen.	
Grundsätze	Art. 75
Besondere Sicherheitsmassnahmen	Art. 75a
Vollzugsort	Art. 76
Normalvollzug	Art. 77
Arbeitsexternat und Wohnexternat	Art. 77a
Halbgefängenschaft	Art. 77b
Einzelhaft	Art. 78
<i>Aufgehoben</i>	Art. 79
Gemeinnützige Arbeit	Art. 79a
Elektronische Überwachung	Art. 79b

**Vollzug Freiheitsstrafen**

Abweichende Vollzugsformen	Art. 80
Arbeit	Art. 81
Aus- und Weiterbildung	Art. 82
Arbeitsentgelt	Art. 83
Beziehungen zur Aussenwelt	Art. 84
Kontrollen und Untersuchungen	Art. 85
Bedingte Entlassung.	
a. Gewährung	Art. 86
b. Probezeit	Art. 87
c. Bewährung	Art. 88
d. Nichtbewährung	Art. 89
3. Vollzug von Massnahmen	Art. 90
4. Gemeinsame Bestimmungen.	
Disziplinarrecht	Art. 91
Unterbrechung des Vollzugs	Art. 92
Informationsrecht	Art. 92a

**Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen und freiwillige soziale Betreuung**

Bewährungshilfe	Art. 93
Weisungen	Art. 94
Gemeinsame Bestimmungen	Art. 95
Soziale Betreuung	Art. 96

**Sechster Titel: Verjährung**

1. Verfolgungsverjährung.	
Fristen	Art. 97
Beginn	Art. 98
2. Vollstreckungsverjährung.	
Fristen	Art. 99
Beginn	Art. 100
3. Unverjährbarkeit	Art. 101

**Siebter Titel: Verantwortlichkeit des Unternehmens**

	Art. 102
	Art. 102a

**Vollzug Freiheitsstrafen**

**Zweiter Teil: Übertretungen**

Begriff	Art. 103
Anwendbarkeit der Bestimmungen des Ersten Teils	Art. 104
Keine oder bedingte Anwendbarkeit	Art. 105

Busse	Art. 106
<i>Aufgehoben</i>	Art. 107
	Art. 108
Verjährung	Art. 109

**Dritter Teil: Begriffe**

Art. 110

**Zweites Buch: Besondere Bestimmungen**

**Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben**

1. Tötung.	
Vorsätzliche Tötung	Art. 111
Mord	Art. 112
Totschlag	Art. 113
Tötung auf Verlangen	Art. 114
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord	Art. 115
Kindestötung	Art. 116
Fahrlässige Tötung	Art. 117
2. Schwangerschaftsabbruch.	
Strafbarer Schwangerschaftsabbruch	Art. 118
Strafloser Schwangerschaftsabbruch	Art. 119
Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte	Art. 120
<i>Aufgehoben</i>	Art. 121
3. Körperverletzung.	
Schwere Körperverletzung	Art. 122
Einfache Körperverletzung	Art. 123
Verstümmelung weiblicher Genitalien	Art. 124
Fahrlässige Körperverletzung	Art. 125
Tätlichkeiten	Art. 126
4. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit.	
Aussetzung	Art. 127
Unterlassung der Nothilfe	Art. 128
Falscher Alarm	Art. 128 <sup>bis</sup>
Gefährdung des Lebens	Art. 129
<i>Aufgehoben</i>	Art. 130–132
Raufhandel	Art. 133
Angriff	Art. 134
Gewaltdarstellungen	Art. 135
Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder	Art. 136



# Freiheitsstrafe

## Vollzugsformen:

- Geschlossen/Offen
- Normalvollzug/Einzelhaft
- Halbgefangenschaft
- ~~- Tageweiser Vollzug~~
- Arbeits- und Wohnexternat
- Gemeinnützige Arbeit
- Electronic Monitoring
- etc.



Dr. iur. Silja Bürgi, Amt für Justizvollzug/ZH



# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo/Di 17./18.2.	Funktion der Strafe
2	Mo/Di 24./25.2.	Strafarten
3	Mo/Di 02./03.3.	Strafaufschub
4	Mo/Di 09./10.3.	Strafaufschub
5	Mo/Di 16./17.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
6	Mo/Di 23./24.3.	Stationäre Massnahmen
7	Mo/Di 30./31.3.	Ambulante Massnahmen
8	Mo/Di 06./07.4.	Verwahrung
9	Mo/Di 13./14.4.	Einziehung
10	Mo/Di 27./28.4.	Vollzug
11	Mo 04.5.	Alain Joset - Strafrechtliche Massnahmen aus Sicht der Verteidigung
12	Di 05.5.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
13	Mo/Di 11.5.	Gregor Tönnissen/Évi Forgó - Risikoorientierte Täterarbeit und forensische Therapie
14	Mo 18.5.	Elmar Habermeyer – stationäre therapeutische Massnahmen
15	Mo 25.5.	Marc Graf - Gefährlichkeitsprognosen



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen